

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

12. Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern ausgelobt – Jetzt bewerben!

Die Auslobung für den 12. Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern startet auf neuer Homepage www.baukultur-mv.de



Architekten- und Ingenieurinnen, die an der Planung und Betreuung eines Bauwerks in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt waren, können sich seit dem 7.4. um den 12. Landesbaupreis bewerben. Der Preis wird gemeinsam durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Bauverband Mecklenburg-Vorpommerns ausgelobt. Die Schirmherrschaft übernimmt Ministerpräsidentin Manuela Schwesig.

„Der Landesbaupreis würdigt besonders kreative und nachhaltige Baulösungen, die beispielhaft für die Leistungen des Berufsstandes in Mecklenburg-Vorpommern stehen. Dies gilt für Projekte der Architektur und des Ingenieurwesens gleichermaßen“, sagt Bauminister Christian Pegel und fügt

hinzü: „Erstmals verleihen wir diesen bedeutsamen Preis in acht Kategorien. Damit können wir der Vielfalt der Bauleistungen in unserem Land gerecht werden und gleichzeitig eine Lanze für reichhaltige Baukultur brechen. Hinzu kommt, dass wir mit dem Preis mehr Menschen als bisher für qualitatives Bauen sensibilisieren können“, so Pegel.

Die Bewerbung erfolgt erstmals rein digital. Auf der neu gestalteten Internetseite www.baukultur-mv.de können alle Bewerbungsunterlagen hochgeladen werden. Prämiert werden herausragende seit 2015 fertiggestellte Projekte, die hohen Qualitätsansprüchen in städtebaulicher, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und innovativer Hinsicht entsprechen. Darüber hinaus werden die bauausführenden Unternehmen benannt.

Der Preis wird in folgenden Kategorien verliehen:

- ▶ Architektur
- ▶ Innenarchitektur
- ▶ Konstruktiver Ingenieurbau
- ▶ Landschaftsarchitektur
- ▶ Stadtplanung
- ▶ Technische Gebäudeausrüstung

- ▶ Tragwerksplanung
 - ▶ Verkehrsanlagen
- Die Preise sind mit je 1.000 Euro dotiert.

Dr. Gesa Haroske, Präsidentin der Ingenieurkammer M-V, wirbt für eine zahlreiche Beteiligung durch die Ingenieurinnen und Ingenieure in unserem Land: „Mit der Schaffung von den Kategorien konstruktiver Ingenieurbau, technische Gebäudeausrüstung, Tragwerksplanung und Verkehrsanlagen, welche explizit die Ingenieurleistung bewerten, haben Ingenieure nun mit diesem Landesbaupreis noch mehr die Gelegenheit zu zeigen, welche großartige Arbeit sie leisten.“

INHALT

- 12. Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern ausgelobt – Jetzt bewerben!
- Digitaler Kammerstempel
- Rückblick
- Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern – Wahl 2022
- Einladung zum Ingenieurprojekt „Königsweg“ auf Rügen
- Rechtsprechung für Ingenieure
- Neue Vorschriften
- Service
- Impressum / Statistik Mitgliederbestand
- Weiterbildungsangebote

Wichtige Termine des Landesbaupreises M-V 2022:

Bewerbungszeitraum: 7. April 2022 – 15. Juni 2022
Bekanntgabe der „Engeren Wahl“: September 2022
Preisgerichtssitzung: 31. August – 2. September 2022
Preisverleihung: 17. Oktober 2022

Als Jury sind von der Ingenieurkammer M-V Dipl.-Ing. Michael Schwesig und Dr.-Ing. Helge Plath als Fachpreisrichter und Dipl.-Ing. Daniela Beck als Vertretung benannt worden.

Christoph Meyn, Präsident der Architektenkammer M-V, erläutert: „Der Landesbaupreis ist Bestandsaufnahme und Dokumentation des aktuellen Baugeschehens in unserem Bundesland und rückt besondere und herausragende Bauvorhaben

ins Licht der Öffentlichkeit. Wir wollen aufzeigen, dass die Menschen, die in Mecklenburg-Vorpommern leben, arbeiten und ihren Urlaub verbringen, von der Qualität der geplanten und gebauten Umwelt profitieren können. Denn gute Architektur kann sich sehen lassen! Und gute Beispiele werden nicht nur im wirklichen Leben, sondern auch in der digitalen Welt honoriert und gerne gezeigt.“

Thomas Maync, Präsident des

Bauverbands M-V, erklärt: „Es ist bemerkenswert, dass die Verbände und Kammern der Wertschöpfungskette Bau gemeinsam einen Baupreis ausloben, der die Leistungsfähigkeit aller Beteiligten dokumentiert.“

Teilnahmebedingungen, Vergabekriterien und das Online-Bewerbungsformular finden Sie auf www.baukultur-mv.de. Hier sind auch Informationen über die prämierten Projekte der vergangenen Jahre abrufbar.

Digitaler Kammerstempel

Kammermitglieder können bei Bedarf zusätzlich einen digitalen Kammerstempel für die entsprechende Listeneintragung (bitte benennen) schriftlich beantragen.

Hierfür senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de und teilen uns eine E-Mailadresse mit, an die wir Ihnen einen Link zum Herunterladen Ihrer Dateien versenden können.

In folgenden Dateiformaten wird



Musterstempel

der Kammerstempel zur Verfügung gestellt: PDF, PNG, EPS, und JPG. Die Kosten für einen digitalen Kammerstempel betragen 12,00 Euro.

Erlischt die Eintragung in der entsprechenden Liste, darf der Kammerstempel ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Dies betrifft sowohl den analog verfügbaren Kammerstempel als auch die entsprechenden Dateien.

Rückblick

Am 31. März fand in Rostock das Seminar zum Thema „Das Neue und Neuerungen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ statt, das sehr zahlreich besucht wurde.



Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler

Es wurden über die Neuerungen zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zur Bundesförderung effizienter Gebäude (BEG) ausführlich informiert und



entsprechende Hinweise gegeben. Das Seminar lieferte einen Überblick über die für den Ingenieur weitreichenden Konsequenzen aus der DIN V 18599 für Planung und Ausschreibung. Aber auch im Hinblick auf die Koordination von Fachingenieuren

kommen auf den Projektleiter neue Aufgaben zu. Herr Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler gab in einem interessanten Vortrag wieder viele konkrete Hinweise und erläuterte diese an praktischen Beispielen.

Wahl des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V

Wahlbekanntmachung

Die Wahlkommission für die Wahl des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern gibt bekannt:

Die Wahl des Vertretergremiums findet per Briefwahl statt.

TERMIN: 27. Juli 2022 bis 18:00 Uhr

Unsere Teilnehmer/innen werden persönlich per Brief mit dieser Bekanntmachung der Wahl und beiliegenden Wahlinformationen fristgerecht informiert.

Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl wird am 18. Mai 2022 fristgerecht erstellt. Es liegt bis zum 29. Juni 2022 in der Geschäftsstelle der

Ingenieurversorgung zur Einsicht aus. Die Anschriften weiterer Auslegungsorte können auf der Internetseite des Versorgungswerkes eingesehen werden.

- Versorgung
- selbst
- gestalten

Wahlvorschläge zum Vertretergremium der Ingenieurversorgung müssen bis zum 29. Juni 2022 in der Geschäftsstelle der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern eingehen, damit die Wahlunterlagen erstellt und fristgerecht versandt

werden können. Die Wahlvorschläge können im Original, per Fax oder per Mail an die Geschäftsstelle zurückgereicht werden.

Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse um eine rege Beteiligung und Unterstützung bei der Wahl.

Mit freundlichen Grüßen
Die Wahlkommission

gez. Dr. Patzig
gez. Ohse
gez. Jenßen



Wahlaufruf: Wer seine Stimme abgibt, hat mehr zu sagen!

Die Ingenieurversorgung M-V ist das berufsständische Versorgungswerk der Ingenieure Mecklenburg-Vorpommerns, der angeschlossenen Kammer der Freien Hansestadt Bremen und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt. Als selbstverwaltete Einrichtung der Kammern hat sie die Aufgabe, ihren Teilnehmern kraft Gesetzes eine ausgewogene Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu sichern. Am 27. Juli 2022 wird das Vertretergremium der Ingenieurversorgung M-V neu gewählt und Ihre Stimme entscheidet mit darüber, wie sich das Vertretergremium als oberstes Beschlussorgan des Versorgungswerkes in den kommenden 5 Jahren zusammensetzt. Wählbar sind alle Versorgungswerk-Teilnehmer, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Vertretergremium des Versorgungswerkes M-V und damit die Aufnahme in die Wählerliste schriftlich erklärt haben. Das Vertretergremium besteht aus 17 Mitgliedern. Davon entfallen auf die

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern 13, auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen 2 und auf die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt 2 Vertreter, die jeweils getrennt für Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt auf 5 Jahre gewählt werden. Alle Mitglieder des Vertretergremiums sind ehrenamtlich tätig, mindestens 12 Mitglieder des Vertretergremiums müssen Kammerpflichtmitglieder sein. Das Vertretergremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Das Verfahren für die Wahl wird durch eine Wahlordnung geregelt. Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die Teilnehmer am Versorgungswerk M-V sind und die am 80. Tag vor dem Wahltag als Versorgungswerk-Teilnehmer bei der Ingenieurkammer M-V geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird im Zeitraum vom 15. bis

29. Juni 2022 öffentlich und zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Die Auslegungsorte sind auf der Internetseite der Ingenieurversorgung M-V einsehbar. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt, der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurversorgung M-V eingegangen sein. Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Wahl auf der Internetseite des Versorgungswerkes und zusätzlich im Kammerreport 09/2022 bekannt gemacht.

Die 1. Sitzung des neu gewählten Vertretergremiums findet dann spätestens 3 Monate nach dem Wahltermin statt. Gestalten und entscheiden Sie aktiv mit, indem Sie sich als Mitglied des Vertretergremiums zur Wahl stellen! Für Fragen zur Wahl des Vertretergremiums können Sie sich gern an die Geschäftsstelle der Ingenieurversorgung M-V oder an ihre derzeit gewählten Vertreter wenden.

Herzliche Einladung zum Ingenieurprojekt „Königsweg“ auf Rügen

Eine spektakuläre Hängebrücke soll in Zukunft Touristen auf die Insel locken. Zum Königsstuhl, dem Wahrzeichen der Insel Rügen soll ein neuer Weg führen. Der 118 Meter hohe Kreidefelsen ist durch natürliche Erosion gefährdet und darf bald nicht mehr betreten werden. Ein neues Erlebnis soll eine Fußgängerbrücke mit schwebender Aussichtsplattform ermöglichen.

Bei der geplanten Baumaßnahme ist eine Wegeführung vorgesehen, die auf dem standsicheren Hochplateau nahe des Besucherzentrums beginnt und das Königsgrab auf einer seilverspannten Brückenkonstruktion überfährt. Dadurch, dass kein direktes Betreten des Kreidefelsens mehr stattfindet, wird die

Besuchergefährdung vermieden und das markante Kreidekliff entlastet.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern lädt Sie vor Ort zur Besichtigung der Bauarbeiten und Fachvorträgen zum Thema ein.

Wann: 30.06.2022 von 13:00 -16:30 Uhr

Weite Informationen und Anmeldung auf unserer Website.

Zum entsprechenden Formular kommen Sie über die Startseite oder unter dem Menüpunkt WIR-ÜBER-UNS, Unterpunkt INGENIEURPROJEKTE.



Simulation der Hängebrückenkonstruktion.

Rechtsprechung für Ingenieure

Haftung für Kostenüberschreitung am Bauvorhaben – für jede Kostenermittlungsart gelten eigene Toleranzgrenzen

Manche Bauvorhaben sind am Ende teurer als man anfangs kalkuliert hat – mit diesem Satz erzählt man IngenieurInnen nichts Neues. Bei einem Bauvorhaben wirken jedoch viele Umstände und Beteiligte mit, von denen aber keiner auf den (Mehr-)Kosten sitzen bleiben möchte. Dabei ist die schuldhaft verursachte Kostenüberschreitung eine der häufigsten Pflichtverletzungen von IngenieurInnen, die zu (erfolgreichen!) Schadensersatzforderungen führen können.

IngenieurInnen müssen während des gesamten Bauvorhabens die Kosten im Blick behalten. Dabei gibt es einzelne Kostenermittlungen nach verschiedenen Leistungsständen der Planung wie z.B. die Kostenschätzung innerhalb der Vorplanung, die Kostenberechnung innerhalb der Entwurfsplanung, Kostenfeststellung innerhalb der Objektüberwachung oder die Kosteneinschätzung gem. § 650 p Abs. 2 BGB. Alle Kostenermittlungen haben den Zweck, den Bauherrn über die Kosten gut zu informieren, damit er die notwendigen kommerziellen Entscheidungen treffen und sich vor wirtschaftlicher Überforderung schützen kann. Die Überschreitung der Kostenermittlung durch IngenieurInnen bis zu einer angemessenen Spanne, einer Toleranzgrenze, ist

unschädlich, ohne dass von einer Fehlkalkulation bzw. Pflichtverletzung gesprochen werden, da die Erstellung eines Bauwerkes naturgemäß mit Unsicherheiten und Unwägbarkeiten verbunden ist. Es herrscht in der Rechtsprechung und in der Literatur keine Einigkeit darüber, wann die Toleranzgrenze überschritten ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat mit seiner Entscheidung vom 17.09.2020, Az: 17 U 75/19 ausgeführt, dass die den IngenieurInnen zu gewährende Toleranzgrenze nicht pauschal mit einem festen Prozentsatz über alle Leistungsphasen gleichermaßen angegeben werden könne. Maßgeblich sei, in welchem Leistungsstand und folglich in welcher Kostenermittlungsart man sich in dem jeweiligen Bauvorhaben befinde.

Diesem Beschluss zufolge wird im Rahmen der Kostenschätzung den IngenieurInnen eine Toleranz von 30 bis 40 % eingeräumt, im Rahmen der Kostenberechnung von 20 bis 25 % und im Rahmen des Kostenanschlags von 10 bis 15 %. Der Beschluss hat eine weitreichende Bedeutung, da nicht nur eine bzw. die Endsumme eines Bauvorhabens als Beurteilungskriterium herangezogen wird, sondern einzelne Toleranzgrenzen für einzelne Kostenermittlungen ermittelt werden müssen. Hierdurch wird die Vornahme einer differenzierten Einschätzung ermöglicht. Es gilt dabei die Faustregel, dass die Kostenermittlungsart der IngenieurInnen so genauer und sorgfältiger sein muss, je weiter das Bauvorhaben fortgeschritten ist (Werner/Pastor Der Bauprozess 2020 Rn.2259 und 2281). Diesem Umstand tragen die RichterInnen mit dem Satz „in Abhängigkeit von Genauigkeitsgrad der Kostenermittlung verringert sich auch die Toleranz“ Rechnung.

In diesem Rahmen müssen jedoch zwei Besonderheiten beachtet werden. Zum einen ist die Anwendung dieser Toleranzrahmen eine Frage des Einzelfalls und diese

Prozentzahlen sind nicht in Stein gemeißelt. Hierbei müssen alle Umstände, die für die Kosten entscheidend sind, wie die Dauer des Bauvorhabens, unerwartete Mehrpreis- und/oder Lohnsteigerungen, berücksichtigt werden. Diese Toleranzgrenzen finden z.B. keine Anwendung, wenn IngenieurInnen diese Grenzwerte zwar eingehalten haben, die Überschreitungen jedoch vermeidbar waren und/oder sie diesbezüglich nicht das Gespräch mit dem Auftraggeber gesucht haben. IngenieurInnen haben insoweit eine Warnpflicht (Werner/Pastor - Der Bauprozess 2020 Rn.2275).

Der zweite Aspekt ist derjenige, dass der Toleranzrahmen bei einem konkret mit dem Bauherrn vereinbarten Kostenobergrenze bzw. Kostenlimit keine unmittelbare Anwendung findet. In Abgrenzung zur generellen Pflicht zur ordnungsgemäßen Kostenbegleitung stellt eine solche Vereinbarung zwischen IngenieurInnen und Bauherren häufig eine Beschaffensvereinbarung dar, die dann die maßgebliche Grundlage für eine Schadensersatzforderung darstellen kann (vgl. Werner/Pastor - Der Bauprozess 2020 Rn.2267).

Noch strenger ist die Haftung bei einer von IngenieurInnen eingegangenen Baukostengarantie, von deren Vereinbarung grundsätzlich abzurufen ist.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass nicht jede Kostenüberschreitung auch eine Pflichtverletzung darstellt. Der Beschluss des OLG, der vom BGH im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bestätigt wurde, hat die Rechte der IngenieurInnen gegenüber denen des Auftraggebers gestärkt und zu mehr Rechtssicherheit geführt, indem es mit den Prozentangaben klare Vorgaben für zulässige Toleranzgrenzen gegeben hat. Der Beschluss hat insoweit eine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung.

JÖRG BORUFKA
RECHTSANWALT

Rechtsanwaltssozietät WIGU,
Schwerin

MUSTAFA ALI KARA
RECHTSREFERENDAR

Rechtsanwaltssozietät WIGU,
Schwerin

Schreiben Sie uns,
was Sie bewegt und
interessiert:
info@
ingenieurkammer-
mv.de

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern wird nachfolgendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 02/2022

Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen
Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement
Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)
Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Weiterbildungsangebote 2022

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN / KOSTEN	AUSKUNFT / ANMELDUNG
20.05.2022 9.00. – 18.00 Uhr Kurhaus Warnemünde	50. Norddeutsche Holzschutzfachtagung	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 120,- €	Holzschutzfachverband Norddeutschland e.V. Tel.: 03838/4037701 E-Mail: post@hfn-home.de
02.06.2022 12.00 – ca. 17.30 Uhr TRIHOTEL Rostock	Workshop zu Themen des Brandschutzes	Prof. Dr.-Ing. Frank Riesner Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 100,-€ Nichtmitglieder: 150,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
14.06.2022 09.30 – 12.15 Uhr	Web-Seminar Auf Zukunftskurs: Öffentliches Bauen mit Holz – Komplettlösung in Holz	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
14.06.2022 09.30 – 16.30 Uhr	Web-Seminar Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen: Aktuelle Probleme und Rechtsprechung (alle Bundesländer)	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 295,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
20.06.2022 09.00 – 16.00 Uhr IHK zu Rostock	Basiswissen Vergaberecht Landesvergaberecht M-V Verfahrensarten Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen Umgang mit unvollständigen Angeboten	RA Olaf Hünemörder Teilnahmegebühr: ab 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
29.06.2022 14.00 – ca. 18.00 Uhr	Web-Seminar Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 50,- € Nichtmitglieder: 75,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
13.09.2022 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Neubrandenburg	3. BIM Anwendertag M-V Ziel der Tagung ist es, die Erfahrungen bezüglich der BIM-Technologie in Form von Workshops zugänglich zu machen.	Referententeam Teilnahmegebühr: 50,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32
19055 Schwerin
Telefon: 0385 – 558 360
Telefax: 0385 – 558 36 30
Internet: www.ingenieurkammer-mv.de
E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt, Manuela Kuhlmann
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am **21.06.2022**.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 31.03.2022

Pflichtmitglieder:	1074
davon	
nur Beratende Ingenieure:	271
nur bauvorlagegeber. Ingenieure:	469
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	281
nur Tragwerksplaner:	53
Tragwerksplaner gesamt:	437
Brandschutzplaner:	169
Freiwillige Mitglieder:	159
davon	
Juniormitglieder	31
Seniormitglieder	13
Gesamt:	1233